

Senioren-Vereinigung Bonaduz

STATUTEN

vom 21. März 2000
revidiert 13. März 2001 und 5. März 2015

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen „Senioren-Vereinigung Bonaduz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bonaduz

Art. 2 **Zweck**

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel:

- die Solidarität der Seniorinnen und Senioren untereinander zu stärken
- die Mitglieder zu aktiver Lebensgestaltung anzuregen
- die Geselligkeit zu pflegen
- die Anliegen und Interessen der älteren Einwohner aufzugreifen und zu vertreten

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen und Männern ab dem 58. Altersjahr offen.

Art. 4 **Finanzierung**

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Spenden

Art. 5 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 6 **Entschädigungen**

Die Tätigkeit für die Vereinigung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Entschädigungen für besondere Dienste können vom Vorstand beschlossen werden.
Ausgewiesene Spesen werden entschädigt.

Art. 7 **Vereinsorgane**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren
- d) Allfällig der vom Vorstand oder der Vereinsversammlung auf Zeit für besondere Aufgaben bestellte Seniorenrat

Die Amtsdauer für Vorstandsmitglieder und Revisoren beträgt 2 Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

B) Vereinsversammlungen

Art. 8 **Stimmrecht und Einberufung**

In der Vereinsversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit je einer Stimme vertreten.

Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Art. 13 und 14 werden alle Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Einberufung von Vereinsversammlungen erfolgt nach Bedarf durch den Präsidenten/die Präsidentin spätestens 10 Tage im voraus durch Publikation im Bezirks-Amtsblatt.

Ferner kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen.

Art.9 **Jährliche, ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung)**

Die jährliche, ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.

Sie findet jeweils im ersten Quartal statt und hat über folgende Traktanden zu befinden:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
5. Kassa- und Revisorenbericht
6. Wahlen (alle zwei Jahre)
7. Festlegung des Jahresbeitrages
8. Uebersicht der Jahresaktivitäten
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
10. Mutationen
11. Varia

Das Vereins- und Geschäftsjahr fällt mit Beginn des ordentlichen Vereinsjahres zusammen.

C) Vorstand

Art. 10 **Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

Art. 11 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinigung und Vertretung derselben nach aussen
- b) Vorbereitung und Einberufung von Vereinsversammlungen
- c) Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festlegung und Durchführung des Tätigkeitsprogrammes
- e) Festlegung von Beiträgen an die Mitglieder anlässlich von Veranstaltungen
- f) Vorschlag von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten an der Vereinsversammlung als Ehrenmitglieder

Art. 12 **Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in.

Art. 13 **Aenderung der Statuten**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 14 **Auflösung der Vereinigung**

Die Vereinigung kann von der Vereinsversammlung durch ¾ der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Das verbleibende Vereinsvermögen ist einer wohltätigen Institution zu überweisen.

Art.15 **Inkrafttreten der Statuten**

Die vorstehenden, geänderten Statuten wurden durch die ordentliche Vereinsversammlung vom 21. März 2000 genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Die Statuten vom 17. Januar 1995 und alle im Widerspruch stehenden Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Bonaduz, 5. März 2015

Für die Senioren-Vereinigung Bonaduz

Die Präsidentin
Anna Flury Sorgo

Der Aktuar
Pius Heini